

**2. Satzung
zur Änderung der
HAUPTSATZUNG
der Ortsgemeinde Rüssingen
vom 29.02.2016**

Der Gemeinderat hat auf Grund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO) und des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel 1

Die Hauptsatzung der Ortsgemeinde Rüssingen vom 08.07.2004, zuletzt geändert am 24.11.2009, wird wie folgt geändert:

§ 6 erhält folgende Fassung:

§ 6

Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters

Dem Ortsbürgermeister wird eine Aufwandsentschädigung gemäß § 12 Absatz 1 Satz 1 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) gewährt. Im Falle der sogenannten Personalunion (gleichzeitig Bürgermeister der Verbandsgemeinde) wird die Aufwandsentschädigung als Ortsbürgermeister abweichend auf 75 % festgesetzt (§ 12 Abs. 3 KomAEVO).

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1.10.2015 in Kraft.

Rüssingen, 29.02.2016


Steffen Antweiler
Ortsbürgermeister

